

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Ausstellungswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ferner einfache stehende Dachfenster, Pfeilerbekrönungen, Schornsteine u. dgl., sofern solche Bauteile zusammen nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der Gebäudelänge einnehmen.

Hinterfassaden können bis auf eine Bautiefe von 13 m hinter der Straßenauflichtung gleich hoch wie die Straßenfassade aufgeführt werden; es gilt für sie auch die gleiche Dachnorm.

Bei offener Überbauung wird die zulässige Gebäudehöhe an den Hausfluchten und von der anschließenden Erdoberfläche aus gemessen. Für die Dachnorm gelten die gleichen Bestimmungen wie bei geschlossener Überbauung. Die Seitenfassaden können indessen steiler abgewalmt oder auch als Giebel ausgebildet werden.

Hinter- und Nebengebäude. Hinter- und Nebengebäude müssen, sofern deren Stellung und Höhe nicht durch Überbauungsplan festgelegt ist, mindestens 5 m Abstand vom Hauptgebäude einhalten; ihre Höhe darf das Maß des Abstandes, höchstens aber 8 m betragen. Sie dürfen Wohnzwecken nur dann dienen, wenn eine genügende Belichtung und Besonnung gewährleistet ist.

Ausnahmen für industrielle und gewerbliche Anlagen. Durch Überbauungsplan können einzelne Gebiete für industrielle und gewerbliche Anlagen bestimmt und von den Vorschriften der betreffenden Zonen ausgenommen werden. Gewerbe mit besonders belästigenden Betrieben können auf solche Gebiete verwiesen werden. (Schluß folgt.)



## Aufruf

### zum Besuch der Schweizer Mustermesse in Basel.

Wir stehen vor der Eröffnung der 7. Schweizer Mustermesse in Basel. Vom 14.—24. April werden Industrie und Gewerbe des Landes ihre große Jahresschau abhalten. Wir gestatten uns deshalb, an alle Interessenten und Käufer von Schweizerwaren die freundliche Einladung zu richten, die Mustermesse in Basel zu besuchen und dort den Bedarf an Waren zu decken.

Trotz der noch immer herrschenden Krisis zeigt die Messe 1923 einen sehr erfreulichen Aufmarsch der schweizerischen Industrie. Die Beteiligung ist sogar bedeutend größer als 1922. Die Mustermesse bringt in sehr vielen Branchen eine große Auswahl von Waren aller Art. Vor allem werden wieder viele Produktionsneuheiten zu sehen sein.

Jeder Wiederverkäufer sollte im eigenen Interesse die Mustermesse besuchen. Er findet dort nicht nur einen guten Ueberblick über viele Fabrikationszweige, sondern erhält auch wertvolle Winke für den Ausbau seiner geschäftlichen Beziehungen. Schon die zahlreichen Tagungen von Berufs- und Fachverbänden geben Zeugnis von dem wirtschaftlichen Werte, den man der Mustermesse beimisst.

Endlich ist in eindringlichster Weise zu wiederholen, daß Industrie und Gewerbe des Landes in ihrem schweren Existenzkampfe die volle Unterstützung von Käufern und Konsumenten verdienen. Der Ruf „Kauf Schweizerwaren“ ist keine Phrase. Sogar die valuta-schwachen Länder können heute zum großen Teil nicht billiger liefern als die Schweiz. Es ist deshalb ein Gebot der Selbsterhaltung, den Bedarf an Waren im

Land selbst zu decken, wo außer dem Vorteil der Preiswürdigkeit und prompten Lieferung auch die Garantie guter Qualität gegeben ist.

Es ergeht daher an Wiederverkäufer und alle Interessenten der Mustermesse nochmals die freundliche Einladung zum Besuche der nationalen Veranstaltung. Die Messebesucher dürfen eines herzlichen Willkommens in der RheinStadt versichert sein.

Genossenschaft Schweizer Mustermesse

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. F. Kemmer, Reg.-Rat.

Dr. W. Meile.

## Verkehrswesen.

**Einfuhrbeschränkungen.** Die unter dem Vorsitz von Dr. Wetter, Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartementes, in Bern versammelte Expertenkommission beschloß mit 10 gegen 2 Stimmen dem Bundesrat die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhrbeschränkungen zu beantragen, immerhin in der Meinung, daß gewisse Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung nicht gerechtfertigt erscheint, außer Kraft gesetzt werden. Die Minderheit verlangt, daß die Einfuhrbeschränkungen, wie ursprünglich vorgesehen, auf Ende Juni dahinfallen sollen.

## Ausstellungswesen.

**Baugewerbliche und mechanisch-technische Ausstellung vom 7.—22. April 1923 im Kunstgewerbemuseum in Zürich.** In sämtlichen Räumen des Kunstgewerbemuseums ist die Ausstellung von Schülerarbeiten der baugewerblichen und mechanisch-technischen Abteilungen der Gewerbeschule Zürich zur Besichtigung freigestellt. Die Arbeiten umfassen Zeichnungen und Werkstattarbeiten von Meistern, Gehilfen und Lehrlingskursen aller Berufe des Baugewerbes, wie Bauzeichner, Gärtner, Maurer, Schlosser, Schmiede und Wagner, Spengler, Installateure, Tapezierer und Sattler. Die

**VEREINIGTE  
DRAHTWERKE  
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PROFIL GEZOGEN, RUND, VIERTAKT, SECHSECKIG & ANDERE PROFIL

SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDRERIE

PLANKE STAHLWELLEN KOPFRIEBER UND ABGEBER

BRANDGEWALTIGE BANDEISEN & BANDSTAHL

83 21 209 70 BIEL

VERPACKUNGS-BANDEISEN

GRANDE MAISON FONDÉE EN 1854

mechanisch-technische Gruppe umfasst Arbeiten der Elektriker, Dreher, Feinmechaniker, Gießer, Maschinenschlosser, Mechaniker und Modellschreiner. — Die letzte derartige Ausstellung fand vor drei Jahren statt. Seit dieser Zeit ist an beiden, etwa 1880 Schüler umfassenden Abteilungen anhand zum Teil neuer Lehrpläne und praktischer Kurse zielbewußt weitergearbeitet worden. Der Besuch dieser Ausstellung ist den einschlägigen Fachkreisen, aber auch einem weiteren Publikum sehr zu empfehlen. Eine kleine gesonderte Gruppe der Allgemeinen Abteilung der Gewerbeschule stellt im 1. Stock des gleichen Gebäudes ihre Arbeiten zur Schau. Diese umfassen ausgeführte Arbeiten der Schuhmacherlehrlinge, sowie Meister- und Gehilfenkurse. In einer Vitrine sind die Arbeiten der Zahntechnikerlehrlinge untergebracht.

Die Ausstellung ist bei freiem Eintritt täglich von 10—12 und 2—6 Uhr, Sonntags bis 5 Uhr geöffnet und dauert bis Sonntag den 22. April.

**Gartenbauausstellung in Luzern.** Der Zentralschweizerische Handelsgärtnerverein in Luzern veranstaltet vom 22. September bis 2. Oktober in Luzern eine große Gartenbauausstellung in Verbindung mit einer Ausstellung gärtnerischer Bedarfsartikel. Als Ausstellungsraum konnte vom Stadtrat von Luzern die große Festhalle am Bahnhof gewonnen werden. Seit Jahren hat in Luzern keine Blumenausstellung von größerer Bedeutung mehr stattgefunden. Trotzdem blieb unsere Gärtnerschaft nicht untätig, sondern hat einen bedeutenden Aufschwung genommen, sowohl hinsichtlich neuzeitlicher Gartenbauarchitektur, wie Landschaftsgärtnerei, in verbesserter Topfpflanzenkultur, wie Blumenbinderei. Im Programm der Ausstellung sind auch Obst- und Gemüsebau vorgezogen. Ein namhafter Teil altbekannter Gärtnerfirmen von Luzern und Umgebung hat die definitive Beteiligung bereits zugesagt, und sie werden ihr Bestes hergeben zum guten Gelingen der Veranstaltung.

## Verschiedenes.

† Zimmermeister Melchior Schmid-Leonhardy in Schwanden (Glarus) starb am 8. April im Alter von 84 Jahren.

**Die Neuordnung des Submissionswesens bei den Bundesbahnen.** Auf Grund von Verhandlungen zwischen der Generaldirektion der Bundesbahnen einerseits und dem Schweizerischen Gewerbeverband andererseits sind die Normen für die Handhabung des Submissionswesens der Bundesbahnen versuchsweise neu festgesetzt worden. Die Generaldirektion erklärt sich damit einverstanden, daß bei Konkurrenzen über Bauarbeiten im Betrage von über 50,000 Fr. die Öffnung der Offerten unter Zutritt der beteiligten Unternehmungen zu erfolgen hat. Die Öffentlichkeit der Submissions-Öffnung findet bei Zimmer-, Schreiner- und einfachen Konstruktionsarbeiten, sowie bei Schlosser-, Spengler-, Gipfer- und Malerarbeiten schon von einem Betrag von über 15,000 Fr. an statt.

## Bei Adressenänderungen

wollen unsere geehrten Abonnenten zur Vermeidung von Irrtümern uns neben der genauen neuen stets auch die alte Adresse mitteilen.

Die Expedition.

Eine weitere Reform bezieht sich darauf, daß die Berechnung der Gesehungskosten durch die Berufsverbände für eine ausgeschriebene Arbeit bei der Vergütung der Arbeit als Begleitung zu dienen hat. Wünscht die Verwaltung eine Arbeit oder Lieferung des Bauwerkes an einen Bewerber zu vergeben, dessen Angebot bei einer Offertsumme bis zu 50,000 Fr. mehr als 5%, bei einer Offertsumme zwischen 50,000 und 100,000 Fr. mehr als 7½% und bei einer Offertsumme von mehr als 100,000 Fr. 10% niedriger ist als die Berechnungen der Berufsverbände, so wird sie dies erst tun, nachdem der betreffende Bewerber seine Kalkulation ebenfalls vorgelegt hat und dieselbe von den Organen der Verwaltung als richtig befunden worden ist.

Diese neuen Normen, die vorläufig nur als Versuch gelten sollen, kommen nur gegenüber denjenigen Verbänden zur Anwendung, die ihren Mitgliedern bei den Konkurrenzen der Bundesbahnen die Offertstellung freigeben.

## Schweizerische gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Der Bericht des schweizerischen Gewerbeverbandes über die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen und über Lehrlingsförderung und Lehrlingsfürsorge im Jahre 1922 verbreitet sich u. a. über Organisation, Durchführung und Ergebnisse der Prüfungen und über das Lehrlingswesen im allgemeinen (Gesehung, Berufsbildung, Lehrlingsfürsorge, Berufsberatung usw.), woraus u. a. ersichtlich ist, daß nun in 21 Kantonen Lehrlingsgesetze bestehen und daß sich überall für die Förderung der Berufslehre und Berufsbildung vermehrtes Interesse zeigt.

Die gewerblichen Lehrlingsprüfungen sind in allen Kantonen eingeführt und unterstehen der Zentraleitung des Schweizerischen Gewerbeverbandes, durch dessen Vermittlung sie Bundesbeiträge erhalten. Die Gesamtbeteiligung erreichte wiederum einen erfreulichen Zuwachs in fast allen Kantonen (12,659 Teilnehmer gegenüber 11,831 im Vorjahre, und zwar aus zirka 277 Berufsarten). Seitdem die schweizerischen Gewerbevereine mit der Veranstaltung von Lehrlingsprüfungen begonnen haben (1877), wurden im ganzen 150,350 Lehrlinge und Lehrtöchter geprüft. Von den im Berichtsjahre Geprüften haben 5266 = 44 Prozent eine Mittelschule und 10,866 = 90 Prozent eine gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule besucht. Der Bundeskredit betrug Fr. 80,000 die Beiträge der Kantone total Fr. 381,523, anderweitige Beiträge 22,699 Fr. Den Gesamteinnahmen aller Prüfungskreise von Fr. 410,552 stehen Fr. 406,242 Gesamtausgaben gegenüber. Aus all diesen Angaben ist ersichtlich, daß sich die gewerblichen Lehrlingsprüfungen von Jahr zu Jahr nicht nur einer größeren Beteiligung, sondern auch einer zunehmenden moralischen und materiellen Unterstützung durch Behörden und Gewerbebestand erfreuen. Das vorbereitete Bundesgesetz über Berufslehre und Berufsbildung wird daher auch in dieser Richtung eine einheitliche Förderung dieser nützlichen Institution bewirken.

**Eine Neuerung im Fahrradantrieb.** (Eingef.) Von ganz wesentlicher Bedeutung ist die Treibrassel als Energieübertrager beim Fahrrad zu betrachten. Vergrößert man deren Länge allzusehr, so tritt abgesehen von der dadurch bedingten Weiterausholung der Beinmuskeln, eine Verlingerung der Geschwindigkeit ein. Das Gesetz vom Verhältnis des Hebelarmes zu Kraft und Last macht sich auch hier absolut geltend.

Gegenstand einer nächstens zur Patentanmeldung gelangenden Neuerung ist eine differenzierte Treibrassel, die in ihrer Arbeitsleistung beim Niedertreten eine Ver-